

Loslassen mit Verstand

Die Neuerungen der VSG 4.1 sollen die Tierbetreuer noch besser bei der Arbeit schützen. Hier wird erklärt, wie Sie Unfälle beim Loslassen der Pferde vermeiden.

Eine Betriebsunternehmerin wollte ihre 18-jährige Ponystute zum Grasen auf die hofnahe Weide führen. Die Stute war das erste von sechs Pferden, die an diesem Tag auf die Koppel gebracht werden sollten. Das Weidetor stand noch vom Vorabend in geöffneter Stellung, sodass die Unternehmerin beim Erreichen des Eingangs stehen blieb, den Strick löste und die Stute direkt auf die Weide laufen ließ. Diese galoppierte sofort buckelnd los. Dabei traf die Stute die Unternehmerin mit einem Hinterhuf am Kopf, was zu schweren Schädel- und Kieferfrakturen führte. Mit diesem Unfallgeschehen durch das instinktive Verhalten des Pferdes hatte niemand gerechnet, denn das Tier galt als ruhig und umgänglich.

Aus der Unfallstatistik

Unfälle wie dieser sind keine Seltenheit. Jährlich ereignen sich etwa 2.300 meldepflichtige* Unfälle im direkten Kontakt mit Pferden, gut ein Viertel davon beim Führen. Neben Reitunfällen stellt immer wieder das Loslassen von Pferden einen Unfallschwerpunkt dar.

So geht es sicherer

Wenn Sie folgende Hinweise beachten, reduzieren Sie die Gefährdungen beim Loslassen: Soll ein Pferd nach dem Führen frei gelassen werden, zum Beispiel auf der Weide, im Paddock oder zum Freilaufen, so ist es umsichtig durch Türen oder Tore zu führen. Vor dem Loslassen muss das Pferd gedreht werden, bis es mit dem Kopf zum Führenden steht. Das Wenden ist dabei immer so durchzuführen, dass sich das Pferd von der führenden Person wegdreht. Erst danach können Strick und gegebenenfalls Halfter gelöst werden. Verlassen Sie dann unverzüglich den Gefahrenbereich, außerhalb der Reichweite der Hinterhufe. Falls gleichzeitig mehrere Personen Pferde auf die Weide bringen, müssen die Tiere auf gleicher Höhe und mit ausreichend Abstand beim Drehen stehen. Die Führenden lassen sie mit Absprache gleichzeitig los.

Neuregelung in der VSG 4.1

Aufgrund der Unfallanalysen wurde der beschriebene Ablauf verbindlich in das Regelwerk der SVLFG zum Arbeitsschutz aufgenommen, die Vor-

schrift für Sicherheit und Gesundheitsschutz „Tierhaltung“ (VSG 4.1). Damit sollen die Tierbetreuer künftig besser geschützt werden. Die Vorgaben sind mit Inkrafttreten der neuen VSG 4.1 seit 1. April 2021 rechtlich bindend für alle Versicherten.

Unter www.svlfg.de/pferdehaltung finden Sie weitere Informationen zur sicheren Arbeit mit Pferden. ■

NEUERUNGEN VSG 4.1 AUF EINEN BLICK

- Ausstattung von Reithallen
 - ausreichend lichte Höhe
 - frei von Ständerwerken und scharfkantigen Bauteilen
 - umlaufende Bande in ausreichender Höhe und Beinfreiheit für Reiter
 - Möglichkeiten, vorhandene Spiegel zu verdecken
- Tierbetreuer benötigen Kenntnisse zum sicheren Umgang mit Pferden.
- Vor dem Loslassen ist das Pferd mit dem Kopf zum Führenden zu wenden und der Gefahrenbereich unverzüglich zu verlassen.
- Regelmäßige Kontrolle der persönlichen Schutzausrüstung
- Hinweis auf die vorhandenen Leitlinien und Richtlinien für den Tierschutz im Pferdesport sowie für die verschiedenen Reit- und Fahrweisen.